# **HUMBOLDT - NACHRICHTEN**

Nr. 39

Sonderheft der Zeitschrift des Humboldt-Vereins Ungarn

2020

# **NEUE GRENZEN**

# **NEW FRONTIERS**



GONDOLAT

# **NEUE GRENZEN**

Humboldt-Kolleg Budapest 2018

\_\_\_\_

# **NEW FRONTIERS**

Humboldt Kolleg Budapest 2018

# **NEUE GRENZEN**

Humboldt-Kolleg Budapest 2018

# **NEW FRONTIERS**

Humboldt Kolleg Budapest 2018

Herausgegeben von / Edited by

Lénárd Darázs

Eszter Cs. Herger

Éva Jakab

Krisztina Karsai

László Imre Komlósi

Gondolat Kiadó Budapest, 2021

# Sonderheft der *Humboldt-Nachrichten – Zeitschrift* des *Humboldt-Vereins Ungarn* Nr. 39/2020



### Humboldt-Nachrichten – Zeitschrift des Humboldt-Vereins Ungarn ISSN 1416 9363

Herausgeber Eszter Cs. Herger Éva Jakab

Redakteur Emeritus János Fischer

Redaktionsbeirat Kálmán Kovács Katalin Mády György Németh László Nyúl

Redaktionsadresse H-7622 Pécs, 48-as tér 1. Tel.: +36-30-2829654 E-mail: mail@humboldt.hu

www.gondolatkiado.hu facebook.com/gondolat

Copyright © Authors, 2021

ISBN 978 963 556 120 9

# Inhalt / Contents

| ÉVA JAKAB<br>Vorwort / Preface   | 9  |
|--|----|
|  |    |
| SEKTION I / SECTION I<br>László Imre Komlósi   |    |
| WISSENSCHAFTSKOMMUNIKATION UND<br>GESELLSCHAFTLICHER DISKURS IM DIGITALEN<br>ZEITALTER / SCIENCE COMMUNICATION AND SOCIAL<br>DISCOURSE IN THE DIGITAL AGE                                    |    |
| JUDIT BARANYINÉ KÓCZY<br>Impact of Emerging Disciplines on Social Discourse: The Case of Cultural<br>Linguistics   | 13 |
| GYÖRGY CSEPELI<br>Human Being 2.0, Industrial Revolution 4.0   | 27 |
| ANDRÁS KERTÉSZ<br>A Note on Legitimization Strategies and Circular Argumentation<br>in Linguistics   | 33 |
| LÁSZLÓ IMRE KOMLÓSI<br>Novel Aspects of Social Cognition, Social Discourse and Digital Education   | 44 |
| CSABA PLÉH<br>Changing Media and Changing Rhetorics in Science Communication   | 56 |
| SÁRA SIMON<br>#RareDisease and Information Acquisition Process in the World<br>of Digital Healthcare: A Big Data-based Analysis on Twitter<br>in the Context of Rare Diseases and E-patients | 65 |

## SEKTION II / SECTION II

Éva Jakab • Eszter Cs. Herger

# RECHTSGESCHICHTE – RÖMISCHES RECHT / LEGAL HISTORY – ROMAN LAW

| GÁBOR HAMZA Der Allgemeine Teil des Privatrechts (Zivilrechts) und die Tradition des römischen Rechts  | 81  |
|--|-----|
| JOSÉ-DOMINGO RODRÍGUEZ MARTÍN<br>Textual Evidences of the Executive Legal Effects of a 'καθάπερ ἐκ δίκης'<br>Formula in Early Roman Egypt                                | 89  |
| GIORGI KHUBUA<br>Religion und Recht in der postsäkularen Gesellschaft  | 105 |
| MARKUS STEPPAN Die "unscharfe" Grenze des Eigentumsrechts anhand eines Agrarrechtlichen Beispiels  | 112 |
| NORBERT POZSONYI<br>Alltäglicher Rechtsstreit zwischen Eigentümer und Wohnrechtsinhaber:<br>Exegese zu D. 8,2,41 pr. (Scaev. 1 resp.)                                    | 121 |
| BÉLA P. SZABÓ<br>Grenzenlose (Rechts)Wissenschaft in der frühen Neuzeit:<br>Ungarnstämmige Juristen im Dienste von Städten in Deutschland<br>in den 17–18. Jahrhunderten | 130 |
| EMESE ÚJVÁRI<br>Die Grenzen der magistratischen Haftung für die Vormundsbestellung   | 145 |

265

| Lénárd Darázs  |                   |
|--|-------------------|
| PRIVAT- UND WIRTSCHAFTSRECHT / PRIVATE<br>AND ECONOMIC LAW   |                   |
| KATI CSERES The Active and Responsible Consumer in EU Law  | 171               |
| MÓNIKA JÓZON<br>Looking Beyond the Rules: The Difficult Marriage Between<br>EU Unfair Contract Terms Law and Member States Private Law | 187               |
| TIBOR NOCHTA<br>Über das Vertragsrisiko  | 200               |
| KRISZTINA ROZSNYAI<br>Zur Neuaustarierung des Verhältnisses von Zivilprozessrecht un<br>Verwaltungsprozessrecht in Ungarn              | nd<br>209         |
| RITA SIMON<br>Rechtsschutz bei Massenschäden in den Visegrad 4 Staaten – sir<br>Durchsetzungsmechanismen erreichbar?                   | nd bessere<br>222 |
| LAJOS VÉKÁS<br>Über das europäische Verbrauchervertragsrecht und die<br>Herausforderungen bei der Umsetzung                            | 233               |
| SEKTION IV / SECTION IV  |                   |
| Krisztina Karsai   |                   |
| STRAFRECHT / CRIMINAL LAW  |                   |
| EDUARDO DEMETRIO CRESPO<br>Metamorphose des rechtsstaatlichen Strafrechts  | 249               |
| ANDOR GÁL<br>Die neuen Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit:  |                   |

Über die Verstärkung des Phänomens der Vorverlagerung im ungarischen

Strafrecht

SEKTION III / SECTION III

## 8 • Inhalt / Contents

| JUDIT JACSÓ  |     |
|--|-----|
| Gedanken über die neue Betrugsrichtlinie der Europäischen Union        |     |
| (1371/2017) aus dem Blickwinkel der Bekämpfung                         |     |
| der Steuerhinterziehung  | 280 |
| ERZSÉBET MOLNÁR  |     |
| Strafrechtliche Verantwortung ohne Grenzen: Der dogmatische            |     |
| Charakter der Führungsverantwortung im ungarischen Strafrechtssystem   | 297 |
| STEFANO RUGGERI  |     |
| Nulla coactio sine lege in Transnational Evidence Law                  | 312 |
| KURT SCHMOLLER   |     |
| "Schlepperei" (Einschleusen von Ausländern) als kriminelle Handlung    | 330 |
| ARNDT SINN   |     |
| Grenzen des Strafrechts  | 348 |
| LIANE WÖRNER   |     |
| Der "Strafanspruch" im 21. Jahrhundert – ein Plädoyer für beobachtende |     |
| Strafrechtsvergleichung  | 358 |
|  | 2=1 |
| Autorenverzeichnis / Contributors                                      | 371 |

## Vorwort

"Gebot fordert Verbot, Grenze fordert Überschreitung … an einer Grenze wird re-flektiert, entsteht Bewusstsein der Begrenzung und Verlockung der Überschreitung" (Gaier 2017). Vor zwei Jahren hat der Humboldt-Verein Ungarn eine internationale Tagung unter dem Titel "Neue Grenzen" organisiert – nichts ahnend davon, dass unser Leben in Europa so bald wieder durch rigorose, beinahe unüberwindbare Grenzen eingeschränkt wird.

Der Mensch als soziales Wesen muss natürlich immer darauf achten, dass privates, öffentliches und berufliches Leben innerhalb gewisser Grenzen abzuläufen hat. Seit den verheerenden Kriege des 20. Jahrhunderts konnten wir jedoch glücklich vergessen, wie weit unsere persönliche Freiheit, die Grundlagen unseres Daseins durch äußere Zwänge eingeschränkt werden können. Wir mussten inzwischen bitter erfahren, dass kultureller und wissenschaftlicher Austausch, internationale Zusammenarbeit von einem Tag auf den anderen einfrieren und das Leben au fein Minimum reduziert wird.

Als der ungarische Humboldt Verein diesen erfolgreichen Humboldt-Kolleg geplant und veranstaltet hat, war die Welt noch in Ordnung. Die "neuen Grenzen" wurden eigentlich als sich immer erweiternde Horizonte verstanden, die in der wissenscahftlichen Forschung und Kooperation in jeder Hinsicht grenzüberschreitend wirken: Die Grenzen des Wissens, die Grenzen der technischen Möglichkeiten, die Grenzen der Forschung, die Grenzen der Erkennbarkeit der Welt – oder die Grenzen der Solidarität, Toleranz und Nächstenliebe.

Der Humboldt-Verein Ungarn hat Wissenschaftler aus Deutschland und aus anderen Ländern Europas (bzw. der ganzen Welt) eingeladen, um jeweils in ihren Fachgebieten – in einer konsequent interdisziplinären bzw. multidisziplinären Arbeit – grenzübergreifend zu denken, die Grenzen des Wissens zu erweitern. Die Organisatoren setzten sich zum Ziel, Humboldtianer und Nachwuchswissenschaftler aus Mittel- bzw. Osteuropa mit signifikanten deutschen wissenschaftlichen Schulen zusammenzuführen.

Der vorliegende Band präsentiert die beachtlichen Ergebnisse de Tagung – und demonstriert unsere ungebrochene Hoffnung, dass wir unsere Arbeit und Zusammenarbeit bald wieder auf dem hierin vertretenen hohen Niveau weiterführen können.

Professor Dr. Éva Jakab Präsident, Humboldt-Verein Ungarn

# Die neuen Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Über die Verstärkung des Phänomens der Vorverlagerung im ungarischen Strafrecht

### ANDOR GÁL

#### ERKLÄRUNG DES VORVERLAGERUNGSBEGRIFFS

Das Phänomen der Vorverlagerung als eine Art der Ausweitung der Strafbarkeit bedeutet eine neue strafrechtliche Regelungstechnik, mithilfe der Grenze der Strafbarkeit in der *zeitlichen* Ebene erweitert werden kann.¹ In diesem Fall war das konkrete Rechtsgut schon mit strafrechtlichen Mitteln geschützt, trotzdem entscheidet sich der Gesetzgeber für weiteren strafrechtlichen Eingriff, weil das Strafrecht wegen verschiedener und nachfolgend untersuchter Gründe (*Punkt III.*) zeitlich früher sich verwirklichte Handlungen kriminalisieren will. Hauptsächlich wird dieses Method der neuen Strafbarkeit im materiellen Strafrecht durch sowohl die Versuchsstrafbarkeit, die strafbaren Vorbereitungshandlungen als auch die Gefährdungsdelikte (*Punkt IV.*) erscheint.²

Nach der Ansicht SINNS könne die Ausdehnung der Strafbarkeit durch die Einbeziehung weiterer Rechtsgüter in den Schutzbereich einer Vorschrift *sachlich* sein.<sup>3</sup> Als eklatantes Beispiel für *sachliche* Ausweitung der Strafbarkeit könne die fahrlässige Begehung einer Straftat oder die Tatbestandsneuschöpfungen – die sog. Neuinkriminierungen – erwähnt werden. Um die Eigenartigkeiten der Vorverlagerungsstrafbarkeit besser verständlich machen zu können, hat der Beitrag auch das Ziel die Regelungstypen dieser anderen Art der Ausweitung der Strafbarkeit im ungarischen Strafrecht darzustellen (*Punkt V.*).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach der Auffassung Sinns bei einer Vorverlagerung der Strafbarkeit werde das die Strafbarkeit auslösende Moment allein auf horizontaler Ebene (in Richtung »Vorbereitung«) verschoben. Siehe Sinn 2011, 16 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gropp 2011, 102 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sinn 2011, 17.

Da diese neue Richtung der Kriminalpolitik im neuen ungarischen Schrifttum<sup>4</sup> intensiv kritisiert ist, scheint es nötig zu sein, zuerst die verfassungsrechtlichen und prinzipiellen Fundamente, die gegenüber der heutigen strafrechtlichen Gesetzgebung bestehen, zur Schau zu stellen (*Punkt II.*).

# VERFASSUNGSRECHTLICHER UND PRINZIPIELLER HINTERGRUND

Die verfassungsrechtliche Kontrolle der Neuinkriminierung

Der ungarische Verfassungsgerichtshof (ungVerfG) hat gar in den '90en Jahren seinen Standpunkt eingenommen, dass die Bestimmung der Strafbarkeitssphäre im *nationalen* Strafrecht<sup>5</sup> ausschließlich die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers sein müsse.<sup>6</sup> Mit anderen Worten: das Strafrecht beruhe auf der Strafgewalt ("ius puniendi") des Staates, weil diese ein Teil der Staatsgewalt sei.<sup>7</sup>

Diese Macht dürfe aber nicht unbegrenzt sein.<sup>8</sup> Vor der Kodifizierung habe der Gesetzgeber die Pflicht die zu erwägenden Aspekte (Notwendigkeit, Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit) des Eingriffs zu untersuchen. Nämlich solle das strafrechtliche Eingriff als letzte Rechtsfolge einen sog. "Sanktionsschlussstein" und "*Ultima Ratio*" der Rechtsordnung fungieren.<sup>9</sup>

Mithilfe dieser Annäherung des ungVerfG war das *Ultima Ratio-Grundsatz* im neuen Schrifttum zu einem speziellen Prinzip des materiellen Strafrechts geworden.<sup>10</sup> Nach der Ansicht ROXINS über die ursprüngliche Bedeutung des Prinzips müsse das Strafrecht nur die letzte unter allen in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen sein; d. h. es dürfe nur dann eingesetzt werden, wenn andere Mittel der sozialen Problemlösung – wie die zivilrechtliche Klage, polizie- oder gewerberecht-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gönczöl 2014, 538 ff..; Nagy 2019, 262 ff.; Nagy 2013, 128 ff.; Nagy 2017, 78 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Ausübung dieser Gewalt des Staates ist auf *internationaler* Ebene sowohl von den völkerrechtlichen als auch EU-rechtlichen Rechtsharmonisierungspflichten beeinflusst. Im Einklang mit dieser Auffassung die neue wissenschaftliche Beobachtung stehen, dass die EU selbst eine Macht von "ius puniendi" hat. Siehe Karsai 2014, 15 ff.

 $<sup>^6\,\</sup>mathrm{Ents}$  cheidungen von ung VfG 21/1996. (V. 17.); 58/1997. (XI. 5.), 13/2000. (V. 12.), 3/2019. (III. 7.).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Entscheidung von ungVfG 30/1992. (V. 26.). ähnlich Jescheck 1996, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Früher wurde die ius puniendi des Staates aufgrund seiner Souveränität als unbeschränkt angesehen. Nach Jescheck: "Heute muss sich jeder Staat jedoch Beschränkungen seiner Autonomie auf strafrechtlichem Gebiet sowohl durch übergeordnete Rechtsnormen als auch (in Anfängen) durch eine überstaatliche Gerichtsgewalt gefallen lassen." Jescheck 1996, 11.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Entscheidungen von ungVfG 11/1992. (III. 5.), 4/2013. (II. 21.).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> In der ungarischen Lehrbuchsliteratur siehe Nagy 2008 und 2010, 59 ff.; Karsai 2012, 258 ff.

liche Anordnungen, nicht-strafrechtliche Sanktionen – versagen würden.<sup>11</sup> In diesem Sinne nenne man die Strafe "ultima ratio der Sozialpolitik" und definiere ihre Aufgabe als subsidiären Rechtsgüterschutz.12

Nach der oben dargestellten Auffassung des ungVerfG könnten die unnötigen, unverhältnismäßigen, willkürlichen und das Ultima Ratio-Prinzip verletzenden Gesetze als verfassungswidrige Rechtsnormen von dem ungVerfG aufgehoben werden.

In den letzten zwei Jahrzehnten war diese Funktion des ungVerfG überwiegend in den Vordergrund getreten, wenn der strafrechtliche Eingriff die Ausübung der Meinungsfreiheit oder der Pressefreiheit beschränkt hat. Demzufolge hat das ung-VerfG die Tatbestände sowohl von Gerüchtemacherei<sup>13</sup> als auch von Benutzung von Symbolen der Willkürherrschaft<sup>14</sup> aufgehoben.

### Über die Effektivität der Kontrollfunktion

Nach der neuen Rechtsprechung<sup>15</sup> des ungVerfG habe jedes Rechtssubjekt das Recht gegen die neu kodifizierten, strafrechtlichen Tatbestände eine sog. unmittelbare<sup>16</sup> Verfassungsbeschwerde<sup>17</sup> einzugeben. Dementsprechend hätten alle Leute im Fall einer Tatbestandsneuschöpfung wegen des grundrechtsbeschränkten Effekts der strafrechtlichen Kodifizierung eine wirkliche Betroffenheit, weshalb sei die Untersuchungsmöglichkeit des Gremiums durch eine unmittelbare Verfassungsbeschwerde erreichbar.

Diese Entwicklung der Empfangspraxis der unmittelbaren Verfassungsbeschwerden müsste einen breiteren verfassungsrechtlichen Rechtsschutz gegen die unbe-

- <sup>11</sup> Roxin 1997, 25.
- 12 Roxin 1997, 25.
- <sup>13</sup> Entscheidung von ungVfG 18/2000. (VI. 6.)
- <sup>14</sup> Entscheidung von ungVfG 4/2013. (II. 21.)
- <sup>15</sup> Entscheidung von ungVfG 3/2019. (III. 7.)
- <sup>16</sup> Ausnahmsweise kann das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes durch eine Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 24 Abs. 2. c) des Grundgesetzes auch angeregt werden, wenn die ohne richterliche Entscheidung verursachte und unmittelbar zur Geltung kommende Rechtsverletzung wegen der Anwendung einer grundgesetzswidrigen Rechtsnorm eingetroffen war, und es gibt kein Rechtsmittel zur Herstellung der Rechtsverletzung oder der Antragsteller hat seine Rechtsmittel schon erschöpft. [Gesetz über den Verfassungsgerichtshof § 26 Abs. 2. a)-b)].

 $^{17}$  Seit dem Jahr 2012 kennt das ungarische Grundgesetz sowohl die sog. echte als auch die sog. unechte Verfassungsbeschwerde. Auf Grund einer echten Verfassungsbeschwerde prüft das Verfassungsgerichtshof die Vereinbarkeit einer richterlichen Entscheidung mit dem Grundgesetz [Artikel 24 Abs. 2. d) des Grundgesetzes] nach. Im Fall einer unechten Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgerichthof die Kompetenz die Vereinbarkeit des in einer konkreten Rechtsangelegenheit angewandten Gesetzes mit dem Grundgesetz nachzuprüfen [Artikel 24 Abs. 2. c) des Grundgesetzes]. Für nähere Vorführung siehe Manhertz 2018, 263 ff.; Chronowski 2018, 91 ff.

gründete und unnötige Gesetzgebung sichern. Ebenfalls könnte nach der obenstehenden Rechtsprechung des ungVerfG die Schlussfolgerung auf die Existenz einer wirklichen Kontrollwirkung des Ultima-Ratio-Prinzips<sup>18</sup> gezogen werden.

Demgegenüber muss es betont werden, dass der Ultima Ratio-Grundsatz als Mittel dieser verfassungsrechtlichen Kontrolle tatsächlich den Gesetzgeber sich nicht daran hindert, die Strafbarkeit zu erweitern.

Zur Begründung dieser Feststellung können die folgenden Argumente aufgelistet werden.

- i. Nach der zutreffenden Ansicht Karsais ein verfassungsrechtliches Ultima Ratio-Prinzip, das die Gestaltungsbefugnisse des Strafgesetzgebers begrenzt, solle nur im Falle der *steigerungsfähigen* Rechtgüter wirksam sein. <sup>19</sup> Bei anderen Rechtsgütern, deren geschütztes Interesse nur von sich selbst auslegbar<sup>20</sup> sei, könne die Beschränkungsfunktion des Prinzips überhaupt nicht denkbar sein. So muss es hervorgehoben werden, dass *der potenzielle Wirkungskreis des Ultima Ratio-Grundsatzes von vornherein sehr begrenzt ist*.
- ii. Das Ultima Ratio-Paradigma funktioniert sowohl in der Kriminalpolitik als auch in der traditionellen Strafrechtswissensschaft nur als "Beschwörungsformel", und praktisch auf die strafrechtliche Gesetzgebung kein Eindruck machen kann. Im Einverständnis mit der Auffassung Gärditzs sei Ultima Ratio nicht Grenze, sondern politischer Grund der Pönalisierung. Es sei letztlich ein legislatives Leitbild, das mit der Strafgesetzgebung verbunden wird.<sup>21</sup> Trotz allgemeiner Anerkennung habe dieser Gedanke keine große Wirkkraft zu entfalten vermocht.<sup>22</sup>
- iii. In der neuen Rechtsprechung des ung VerfG ist es wahrnehmbar, dass das Gremium sich der wegen der Verletzung des Ultima Ratio-Prinzips notwendigen Aufhebung enthalten. In diesen Fällen wendet der ung VerfG viel eher ein milderes Rechtsmittel an: die Entscheidung des ung VerfG gibt die verbindliche und mit dem Grundgesetz vereinbare Auslegung des Tatbestandes.<sup>23</sup>

<sup>18</sup> Nagy 2017, 312 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Karsai 2012, 259.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Dies bedeutet, dass das bedrohtes Gut mit anderen von Strafrecht geschützten Werten nicht vergleichbar sein. Siehe Karsai 2012, 259.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Gärditz 2016, 644.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Gärditz 2016, 641.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Nach dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof kann der ungVerfG während der Ausübung sein Wirkungskreis verfassungsrechtliche Anforderungen in Verbindung mit der untersuchten Rechtsnorm feststellen (§ 46, Abs. 3).

### DIE MUTMASSLICHEN GRÜNDE DER WEITEREN KRIMINALISIERUNG

Nach der traditionellen Annäherung des Legalitätsprinzips von Strafrecht kann die Kriminalisierungspflicht des Gesetzgebers auf zweifache Weise entsprungen werden. Erstens handelt es sich um ein hervorragend schutzwürdiges Rechtsgut, dessen rechtlicher Schutz nur mit strafrechtlichen Mitteln sichern kann. Zweitens ist es auch vorstellbar, dass einige Sanktionen, die gegen Rechtsverletzungen bestimmt worden sind, so schwer sind, weshalb können sie nur mithilfe der Inanspruchnahme der Garantiefunktion des Strafrechts ehrenhaft gemacht werden.<sup>24</sup>

Es muss aber betont werden, dass im modernen europäischen Strafrecht diese traditionelle Vorstellung ein überholter Standpunkt ist, weil die gesetzgeberische Souveränität (sog. "Ius Puniendi") des Staates wegen europäischer und internationaler Rechtsharmonisierungspflichten beschränkt ist.<sup>25</sup> Selbstverständlich beeinflussen die Erfüllung dieser Pflichten die zeitlichen und sachlichen Rahmen der Strafbarkeit. Diese Neuinkriminierungen sind in dem nächsten Abschnitt dargestellt.

#### Rechtsharmonisierungspflicht des nationalen Gesetzgebers

#### Rechtsquelle des EU-Rechts

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. 26 Ein Teil dieser mehrteiligen Kooperation ist die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die – unter anderen strafprozessrechtlichen Regelungsbereichen - in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bereichen die Angleichung der materiellen Strafrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfasst.<sup>27</sup> Dies bedeutet, dass das Europäische Parlament und der Rat die gemeinsame gesetzgeberische Möglichkeit hat, den Mitgliedsstaaten verbindlichen Richtlinien zu verabschieden. In diesen Rechtsakten können sog. Mindestvorschrif-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Gellér 2013, 175 ff., neuerdings ähnlich Németh 2019, 264.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Karsai 2014, 15 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Artikel 67.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> "Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben." Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Artikel 83, Abs. 1.

ten für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen bestimmt werden. Dann müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um die Richtlinie spätestens bis zum Ende der Implementierungsfrist nachzukommen.

Mit der *EU-Rechtlichen* Rechtsharmonisierungspflicht erwähnten Regelungsbereichen sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Im Einklang mit der Zielbestimmung dieses Beitrags präsentiert die Tabelle nur im Sinne der heutigen Kriminalpolitik relevanten – in den letzten zehn Jahren kodifizierten – Neuinkriminierungen.

| Themenbereich   | Rechtstakt                               | ungStGB   | Erweiterungseffekt  |
|---|--|---|---|
| Terrorismus-<br>finanzierung und<br>Geldwäsche                          | 2015/849 (EU)<br>Richtlinie <sup>1</sup> | §§ 318-318/A<br>Terrorismus-<br>finanzierung  | Sachliche Erweiterung<br>durch Tatbestandsneus-<br>chöpfung |
| Terroristische Handlungen   | 2017/541 (EU)<br>Richtlinie <sup>2</sup> | § 316/A<br>Reisen für terroristische<br>Zwecke<br>§ 314 Abs. (2), Punkt a)<br>Straftaten im Zusam-<br>menhang mit einer<br>terroristischen Verei-<br>nigung | Zeitliche Erweiterung:<br>Vorverlagerung                    |
| Menschenhandel und<br>sexuelle Ausbeutung von<br>Frauen und Kindern     | 2011/93 (EU)<br>Richtlinie <sup>3</sup>  | § 203<br>Ausbeutung der Kinder-<br>prostitution   | Sachliche Erweiterung<br>durch Tatbestandsneus-<br>chöpfung |
| Kinderpornografie   | 2011/93 (EU)<br>Richtlinie               | § 204<br>Kinderpornografie  | Sachliche Erweiterung<br>durch Tatbestandsneus-<br>chöpfung |
| Rechtswidrige Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen                  | 2009/52 (EG)<br>Richtlinie <sup>4</sup>  | § 356<br>Rechtswidrige Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen   | Sachliche Erweiterung<br>durch Tatbestandsneus-<br>chöpfung |
| Computerkriminalität  | 2013/40 (EU)<br>Richtlinie <sup>5</sup>  | § 424<br>Ausspielen der den<br>Schutz des Informati-<br>onssystems sichernden<br>technischen Maßnahme   | Zeitliche Erweiterung:<br>Vorverlagerung                    |
| Missbrauch von Stoffen,<br>die zum Abbau der Ozon-<br>schicht beitragen | 2008/99 (EG)<br>Richtlinie <sup>6</sup>  | § 249<br>Missbrauch von Stoffen,<br>die zu einem Abbau der<br>Ozonschicht beitragen   | Sachliche Erweiterung<br>durch Tatbestandsneus-<br>chöpfung |
| Missbrauch von radioaktiven Stoffen                                     | 2008/99 (EG)<br>Richtlinie               | § 249<br>Missbrauch von radioaktiven Stoffen  | Sachliche Erweiterung<br>durch Tatbestandsneus-<br>chöpfung |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

- <sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates.
- <sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2011/93 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.
- <sup>4</sup> Richtlinie (EG) 2009/52 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen
- <sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2013/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013, über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates.
- <sup>6</sup>Richtlinie (EG) 2008/99 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.

#### Rechtsquelle des Völkerrechts

Nach dem Grundgesetz Ungarns: "Ungarn sichert zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen den Einklang zwischen Völkerrecht und ungarischem Recht. Ungarn akzeptiert die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts. Andere Quellen des Völkerrechts werden mit ihrer Verkündung in einer Rechtsnorm zum Bestandteil des ungarischen Rechtssystems. "28 Wegen dieser verfassungsrechtlichen Pflicht müssen das nationale Strafrecht den für Ungarn verbindlichen völkerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Mit der völkerrechtlichen Rechtsharmonisierungspflicht erwähnten Regelungsbereichen sind in der folgenden Tabelle präsentiert.29

| Themenbereich                                 | Übereinkommen  | ungStGB   | Erweiterungseffekt                            |
|---|--|---|---|
| Computer-<br>kriminalität                     | Cybercrime-Konvention <sup>7</sup> (Unterzeichnung: 4. XII. 2003; Verkündung: Gesetz Nr. LXXIX. von 2004)              | § 424<br>Ausspielen der den<br>Schutz des Infor-<br>mations-systems<br>sichernden technis-<br>chen Maßnahme | Zeitliche Erweiter-<br>ung:<br>Vorverlagerung |
| Fälschung mediz-<br>inischer Erzeu-<br>gnisse | Medicrime-Konvention <sup>8</sup> (Unterzeichnung: 26. IX. 2013; Verkündung: Gesetz Nr. CCVIII. von 2013) <sup>9</sup> | § 186<br>Fälschung von Mediz-<br>in-produkten   | Sachliche Erweit-<br>erung:<br>Vorverlagerung |

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Artikel Q) Abs. 2-3.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Ebenfalls enthält diese Zusammenstellung nur in den letzten zehn Jahren kodifizierten Neuinkriminierungen. ähnlich siehe III.1.1.

| Themenbereich                           | Übereinkommen  | ungStGB   | Erweiterungseffekt  |
|---|--|---|---|
| Sexuelle Ausbeu-<br>tung von<br>Kindern | Lanzarote-Konvention <sup>10</sup><br>(Unterzeichnung: 29. XI.<br>2010; Verkündung: Gesetz<br>Nr. XCII. von 2015)  | § 203<br>Ausbeutung der Kind-<br>er-prostitution,<br>§ 204<br>Kinderpornografie   | Sachliche Erweiter-<br>ung durch Tatbe-<br>stands-neuschöp-<br>fung |
| Kinderarbeit                            | IAO 182. Konvention <sup>11</sup><br>(Unterzeichnung: 20. IV.<br>2000; Verkündung: Gesetz<br>Nr. XXVII. von 2001)  | § 209<br>Kinderarbeit   | Sachliche Erweiter-<br>ung durch Tatbe-<br>stands-neuschöp-<br>fung |
| Terrorismus                             | Warschau-Konvention <sup>12</sup><br>(Unterzeichnung: 10. X. 2007;<br>Verkündung: Gesetz Nr. II.<br>von 2011)  | Vorbereitungs-straf-<br>barkeit<br>bei der "Straftat gegen<br>die Verkehrs-sicher-<br>heit"<br>(§ 232 Abs. 3)                                 | Zeitliche Erweiter-<br>ung:<br>Vorverlagerung                       |
| Nuklearer Ter-<br>rorismus              | Internationale Konvention<br>über die Zurückdrängung<br>der nuklearen terroristischen<br>Handlungen <sup>13</sup><br>(Unterzeichnung: 14. IX.<br>2005; Verkündung: Gesetz<br>Nr. XX. von 2007) | Vorbereitungs-straf-<br>barkeit<br>bei der Straftat von<br>"Missbrauch der<br>Betreibung einer kern-<br>technischen Anlage"<br>(§ 251 Abs. 3) | Zeitliche Erweiter-<br>ung:<br>Vorverlagerung                       |

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität. Budapest, 23.XI.2001.

## Symbolische Gründe der Neuinkriminerung

In dem neuen ungarischen wissenschaftlichen Gedankenaustausch wird häufig der Vorwurf erhoben, dass der Gesetzgeber sich unzulässigerweise des Strafrechts bediene, um in der Gesellschaft symbolische Wirkungen hervorzurufen.<sup>30</sup> Dieses sog. symbolische Strafrecht<sup>31</sup> könne als die herrschende Richtung der modernen Krimi-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Übereinkommen des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten. Moskau, 28.X.2011.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zur Analyse der Mindestvorschriften der Konvention siehe Katona 2015, 14 ff.

 $<sup>^{\</sup>rm 10}$  Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention). Lanzarote, 25.X.2007.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Übereinkommen der Internationale Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1.VI.1999.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus. Warschau, 16.V.2005.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Übereinkommen der UNO, New York, 13.IV.2005.

<sup>30</sup> Gönczöl 2014, 538 ff., Nagy 2019, 265 ff. Im deutschen Schrifttum siehe Ripollés 2001, 516 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Zur erstmaligen Erwähnung siehe Hassemer 1989, 553 ff. Später eingehend Hassemer 2008, 93 ff.

nalpolitik Ungarns betrachtet werden.<sup>32</sup> Die bestimmenden Eigenartigkeiten dieser Gesetzgebung sind die folgenden Faktoren:

- Grunderscheinung: die Erweiterung des Wirkungskreises der Strafbarkeit,
- mit der Neuinkriminierung hat der Gesetzgeber nur das Ziel die Gesellschaft, die sich für Sicherheit sehnt, zu beruhigen, und das Vertrauen für Rechtsordnung wiederherzustellen,33
- in den Fällen dieser unbegrenzten Gesetzgebungen hat die strafrechtsdogmatische Annäherung nichts zu bedeuten (funktionsschwache Strafrechtsdogmatik),
- die Tatbestände, die die Ergebnisse einer symbolischen Gesetzgebung sind, haben im Allgemeinen in der Rechtspraxis keine Anwendung (die sog. "Tote Tatbestände")34,
- die "bewahrende" Rechtsgüter sind unverhältnismäßig abstrahiert, weil der strafrechtliche Eingriff nur auf einem Geschehen, das in der Außenwelt früher passiert worden ist, reagieren möchte (die sog. Ad-Hoc-Gesetzgebung).35

Typischerweise äußert der symbolische Effekt der heutigen Kriminalpolitik sich mit sachlicher Erweiterung der Strafbarkeit. Die nach der Meinung des Gesetzgebers strafwürdigen Rechtsgüter können nur durch Tatbestandsneuschöpfungen geschützt werden. Damit diese Entwicklungstendenz den Lesern leicht sinnfällig sein, möchte ich drei Regelungsbespiele aus der rezenten Gesetzgebung präsentieren.

## 1) Tatbestände vor der Neuinkriminierung Spionage (StGB § 261.)

Abs. (1) Wer für eine fremde Macht oder fremde Organisation gegen Ungarn eine nachrichtendienstliche Tätigkeit betreibt, ist wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren zu bestrafen.

*Neuer Tatbestand (Neuinkriminierung)* 

Spionage gegen Institutionen der Europäischen Union (StGB § 261/A.)

Nach § 261 ist zu bestrafen, wer für ein Drittland außerhalb der Europäischen Union gegen das Europäische Parlament, die Europäische Kommission oder den Rat der Europäischen Union eine nachrichtendienstliche Tätigkeit betreibt.

Der Grund der Neuinkriminierung: nach dem begründeten Verdacht hat ein ungarischer Abgeordneter des EP vertraulichen Informationen in Verbindung mit der Tätigkeit des EP dem Geheimdienst von Russische Föderation geteilt.

<sup>32</sup> Nagy 2019, 265 ff.

<sup>33</sup> Nagy 2013, 129.

<sup>34</sup> Kinzig 2017, 415 ff.

<sup>35</sup> Nagy 2019, 266.

### 2) Neuer Tatbestand (Neuinkriminierung)<sup>36</sup>

Verbotene Beeinflussung von Sportergebnissen (§ 349/A.)

Abs. (1) Wer eine Vereinbarung trifft, durch die sich das Ergebnis von im Wettkampfsystem eines Sportverbandes veranstalteten oder ansonsten im Wettkampfkalender des Sportverbandes geführten Wettkämpfen bzw. Spielen nicht auf eine der Wettbewerbsordnung oder den Grundsätzen des Fair Play entsprechende Art und Weise ergibt, ist, soweit keine andere Straftat realisiert wird, wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Abs. (2) Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, wenn die Straftat in einer Bande oder gewerbsmäßig begangen wird.

Der Grund des Eingriffs war der ungarische Wette-Skandal im Fußball im Jahr 2012.

### 3) Neuer Tatbestand (Neuinkriminierung)37

Anfertigung von zur Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung geeigneten falschen Ton- oder Bildaufnahmen § 226/A (1) Wer, um eine oder mehrere andere Personen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, falsche, gefälschte oder inhaltlich unwahre Ton- oder Bildaufnahmen anfertigt, soweit keine andere Straftat realisiert wird, wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Der Grund der Neuinkriminierung war der ungarische Skandal von Beweismittelsfälschung im Jahr 2013. Nach dem Verdacht hat ein Abgeordneter der Opposition gegen einen unbekannten Täter eine Anzeige gemacht, weil er eine Tonaufnahme, die der Wahlschwindel der Regierungspartei beweist, bekommen hatte. Später war es aufgeklärt, dass die Tonaufnahme gefälscht gewesen war.

# DIE REGELUNGSVARIANTEN DER WEITEREN KRIMINALISIERUNG

Sachliche Erweiterung

Die verschiedenen Fallgruppen der sachlichen Erweiterung der Strafbarkeit sind die Folgenden:

 fahrlässige Strafbarkeit, weil die fahrlässige Begehung ausnahmsweise strafbar,<sup>38</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Der Tatbestand hatte keine vorhergehende Regelung.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Der Tatbestand hatte keine vorhergehende Regelung.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Nach der Gesetzesbestimmung der Straftat (§ 4 Abs. 1) "Eine Straftat ist die vorsätzlich oder – wenn dieses Gesetz auch ein fahrlässiges Begehen unter Strafe stellt – fahrlässig begangene Tat, die für die Gesellschaft gefährlich ist und für welche dieses Gesetz das Verhängen einer Strafe anordnet."

- gemischte Schuld im Fall eines qualifizierten Erfolgsdelikts,
- Strafbarkeit des Unterlassens im Fall eines "offenen Straftatbestandes",
- Strafrechtlicher Schutz von neuen Rechtsgütern (Tatbestandsneuschöpfung).

### Vorverlagerung

Im ungarischen Strafgesetzbuch werden sowohl die Vorbereitung und als auch der Versuch als Verwirklichungsstufen der vorsätzlichen Straftat geregelt. Unter einer Vorbereitungshandlung wird eine Verhaltensweise verstanden, bei der die Tat noch nicht in das Stadium des Versuchs gelangt ist.<sup>39</sup> Gegenüber der generellen Strafbarkeit des Versuchs, ist die Vorbereitung nach dem heute geltenden StGB nur ausnahmsweise strafbar, wenn ihre Strafbarkeit im Besonderen Teil ausdrücklich bestimmt ist. Die Grundlage des Verhältnisses, das zwischen diesen Verwirklichungsphasen besteht, ist die negative Definition der Vorbereitungshandlungen: sie dürfen noch nicht das Versuchsstadium erreichen. 40 Denn das Vorbereitungsstadium endet, wenn der Täter die Verwirklichung eines Tatbestandmerkmals beginnt. Infolgedessen folgt die ungarische Regelung der so genannten formal-objektiven Theorie.41

Neben diesen generellen dogmatischen Anmerkungen ist es notwendig zu erwähnen, dass der Gesetzgeber eine allgemeine Legaldefinition der Vorbereitung in dem Allgemeiner Teil des StGB kodifiziert hat:

"Wenn dieses Gesetz es ausdrücklich bestimmt, ist wegen Vorbereitung zu bestrafen, wer zwecks Begehung der Straftat, die dafür erforderlichen oder diese erleichternden Bedingungen schafft, zur Begehung auffordert, sich erbietet, sie übernimmt, oder die gemeinsame Begehung verabredet."42

Auf der objektiven Seite der Vorbereitung sind fünf Vorbereitungshandlungen bestimmt:

- Schaffung der Bedingungen zur Begehung,
- Aufforderung,
- Sich-Erbieten,
- Übernahme,
- Verabredung der gemeinsamen Begehung.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Siehe ähnlich Knobloch 2011, 197 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Szomora 2011, 224.

<sup>41</sup> Gropp 2002, 176 ff., Gál 2018, 23.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Gesetz Nr. C von 2012 (ungStGB) § 11 Abs. 2.

Auf der *subjektiven* Seite der Vorbereitung sollte hervorgehoben werden, dass die Vorbereitungshandlungen die Begehung einer konkreten Straftat bezwecken müssen, d. h. die Vorbereitung ist ein Absichtsdelikt und erfordert dolus directus 1. Grades.<sup>43</sup>

Die ausnahmsweise, aber ausdrückliche Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen im Besonderer Teil des StGB hat keine einheitliche Regelungsform: die anerkannten Typen der strafbaren Vorbereitung können in vier Gruppen unterteilt werden.

Die Regelungsstruktur dieser Typen beruht auf der Legaldefinition des Allgemeinen Teils. Deshalb kann man sagen, dass heute im ungarischen Schrifttum und in der Rechtsprechung eine formelle Vorbereitungsbegriff<sup>44</sup> zur Geltung kommt, da nur diejenigen Handlungen als Vorbereitung kategorisiert werden können, die in der Legaldefinition gelistet sind.

Die anerkennten Typen der strafbaren Vorbereitung sind die Folgenden. 45

- a) Vorschriften des Besonderen Teils, die auf die Legaldefinition der Vorbereitung im Allgemeinen Teil verweisen. Wird das Wort "Vorbereitung" im Besonderen Teil des StGB verwendet, dann bedeutet dies immer einen Hinweis auf die allgemeine Bestimmung über die strafbare Vorbereitung im Allgemeinen Teil. In diesem Fall sind alle fünf in § 11 ungStGB enthaltenen auf die konkrete Straftat gerichteten Vorbereitungshandlungen strafbar. Dieses gesetzesmethodische Modell hat einen akzessorischen Charakter, weil es die Bestimmung der Vorbereitungsstrafbarkeit mit dem Tatbestand der Straftat verbindet (z. B. Totschlag § 160). Die Zahl der strafbaren Vorbereitungshandlungen hat sich aber in den letzten Jahren wesentlich erhöht.<sup>46</sup>
- b) Delikte, bei denen nicht alle fünf, sondern nur bestimmte Vorbereitungshandlungen für strafbar erklärt sind. [z. B. der qualifizierten Kuppelei (§ 200), bei der nur die Verabredung zur gemeinsamen Begehung strafbar ist].
- c) Im Besonderen Teil sind auch Vorbereitungsstraftaten *sui generis* zu finden, bei denen Handlungen, die inhaltlich die Vorbereitung einer konkreten Straftat darstellen, als selbständige vollendete Straftaten geregelt sind. (z. B. Aufforderung zur Falschaussage § 276).
- d) Als letzte Gruppe sind die systemfremden/unkategorisierten Vorbereitungsstraftaten sui generis zu erwähnen. (Förderung der Geldfälschung § 390).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Szomora 2011, 231.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Im deutschen Schrifttum soll der Vorbereitungsstadium in zwei großen Gruppen unterteilt werden. Insoweit ist zwischen formalen und materiellen Vorbereitungshandlungen zu differenzieren. Pintaske 2011, 278 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Nagy 2010, 194; Karsai und Szomora 2011, 311.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Die Zahl der Vorbereitungskriminalisierung im Besonderen Teil der früheren StGB: StGB (1961): 19, StGB (1978): 20, StGB (2012): 58, StGB (2018): 62.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Beitrag verfolgt das Ziel, die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen, als geradezu klassische Vorverlagerung, aus ungarischer Sicht genauer zu untersuchen. Ebenfalls hatte ich das Vorhaben die verschiedenen Gründe der ausgedehnten Kriminalisierung darzustellen. Aus dieser Analyse kann man als Konsequenz ziehen, dass die traditionellen rechtsstaatlichen Mittel sich die Gesetzgebungsmacht des ungarischen Staates nicht daran hindert, die Strafbarkeit zu erweitern. Im Allgemeinen bleibt der Ultima Ratio-Grundsatz funktionslos, zugleich sind die symbolischen Überlegungen in der Kriminalpolitik herrschend. Die Veränderung der Zahl der strafbaren Vorbereitungshandlungen ist sprechend: im Jahr 1961 wurde die Vorbereitungsstrafbarkeit nur bei den 19 Straftaten reguliert, während ist diese Zahl im Fall der heutigen Rechtslage 82!\*

#### BIBLIOGRAPHIE

Chronowski, N. (2018) Alkotmányjogi panasz és alkotmányvédelem. Fundamentum, 22, 91-95.

Gál, A. (2018) Az előkészületi cselekmények büntetendővé nyilvánításának egyes típusairól. Magyar Rendészet, 3, 23-37.

Gärditz, K. F. (2016) Demokratizität des Strafrechts und Ultima Ratio-Grundsatz. Juristen Zeitung, 13, 641–650.

Gellér, B. (2013) Legalitás a vádpadon. Budapest.

Gönczöl, K. (2014) A punitív kriminálpolitika és a büntető populizmus – egymást fedő fogalmak? Jogtudományi Közlöny, 69, 538-544.

Gropp, W. (2002) Vom Rücktrittshorizont zum Versuchshorizont. Überlegungen zur Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch. In: Dölling, D. und Erb, V. (Hgg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag. Heidelberg. 175-183.

Gropp, W. (2011) Tatstrafrecht und Verbrechenssystem und die Vorverlagerung der Strafbarkeit. In: Sinn, A. Ders. und Nagy, F. (Hgg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts. Osnabrück. 99–100.

Hassemer, W. (1989) Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz. NStZ, 9, 553-558.

Hassemer, W. (2008) Das Symbolische am symbolischen Strafrecht. In: Hassemer, W. (Hg.), Strafrecht. Berlin. 93–114.

Jescheck, H.-H. (1996) Lehrbuch des Strafrechts. Berlin.

<sup>\*</sup> Die Forschung wird durch das Projekt EFOP-3.6.2-16-2017-00007 "Die Aspekten von der Entwicklung einer intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Gesellschaft: soziale, technologische, Innovationsnetze in der Beschäftigung und in der digitalen Wirtschaft" unterstützt. Das Projekt wird von der Europäischen Union finanziert, und vom Europäischen Sozialfonds und ungarischer Staatshaushalt kofinanziert.

- Karsai, K. (2012) Az ultima ratio elvről másképpen. In: Juhász, Zs., Nagy, F. und Fantoly, Zs. (Hgg.): *Sapienti sat. Ünnepi kötet dr. Cséka Ervin 90. születésnapjára.* Szeged. 253–260.
- Karsai, K. (2014) Ius Puniendi of the European Union. In: Hack, P. und Koósné Mohács, B. (Hgg.) Emberek őrzője. Tanulmányok Lőrincz József tiszteletére. Band I. Budapest. 117–128.
- Karsai, K. (2015) Alapelvi (r)evolúció az európai büntetőjogban. Szeged.
- Karsai, K. und Szomora, Zs. (2011) Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im ungarischen Strafgesetzbuch Eine Bestandsaufnahme. In: Sinn, A., Gropp, W. und Nagy, F. (Hgg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts. Osnabrück. 309–322.
- Karsai, K. und Szomora, Zs. (2011) Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im ungarischen Strafgeseztbuch Eine Bestandsaufnahme. In: Sinn, A., Gropp, W. und Nagy, F. (Hgg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts. Osnabrück. 309–322.
- Katona, T. (2015) Célcsoportban a hamis gyógyszerek és gyógyászati eszközök regionális csapás a bűnözésre: a Medicrime Egyezmény Epizód vagy nyitány a Globális Éra felé? *Európai Jog*, 15, 14–19.
- Kinzig, J. (2017) "Tote Tatbestände". Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 129, 415–424.
- Knobloch, N. (2011) Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen aus deutscher Sicht Eine Untersuchung insbesondere des § 30 dStGB. In: Sinn, A., Gropp, W. und Nagy, F. (Hgg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts. Osnabrück. 197–215.
- Manhertz, T. I. (2018) Az alkotmányjogi panasz magyarországi helyzete. *Iustum Aequum Salutare*, 14, 263–288.
- Nagy, F. (2008) A magyar büntetőjog általános része. Budapest.
- Nagy, F. (2010) A magyar büntetőjog általános része. Budapest.
- Nagy, F. (2013) Régi és új tendenciák a büntetőjogban és a büntetőjog-tudományban. Budapest.
- Nagy, F. (2017) Az állami büntetőhatalom behatárolásáról: a büntetőjog fragmentáris, szubszidiárius természetéről és ultima ratio jellegéről. In: Gellén, K. (Hg.), *Honori et virtuti. Ünnepi tanulmányok Bobvos Pál 65. születésnapjára.* Szeged. 312–325.
- Nagy, F. (2018) Az állami büntetőhatalom korlátozása ellen ható tendenciák a büntetőjogban. *Állam- és Jogtudomány*, 59, 78–92.
- Nagy, F.(2019) Reflexiók a jogállami büntetőjog helyzetéről. *Magyar Jog*, 66, 262–269.
- Németh, I. (2019) Redukált nemzeti szuverenitás és nemzetközi kriminalizációs kötelezettség. *Miskolci Jogi Szemle*, 14, 264–275.
- Pintaske, P. M. (2011) Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im deutschen Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme. In: Sinn, A., Gropp, W. und Nagy, F. (Hgg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts. Osnabrück. 277–308.
- Ripollés, J. L. D. (2001) Symbolisches Strafrecht und die Wirkungen der Strafe. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 113, 516–538.
- Roxin, C. (1997) Stafrecht Allgemeiner Teil I. 3. Ausgaben. München.

- Sinn, A. (2011) Vorverlagerung der Strafbarkeit Begriff, Ursachen und Regelungstechniken. In: Sinn, A., Gropp, W. und Nagy, F. (Hgg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts. Osnabrück. 13-40.
- Szomora, Zs. (2011) Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen aus ungarischer Sicht. In: Sinn, A., Gropp, W. und Nagy, F. (Hgg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts. Osnabrück. 223-234.
- Wörner, L. und Szomora, Zs. (2011) Deutsche und ungarische Versuchsdogmatik als Frage der Vorverlagerung von Strafbarkeit - Rechtsvergleichende Beobachtungen. In: Sinn, A., Gropp, W. und Nagy, F. (Hgg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht: Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts. Osnabrück. 177-196.